

Statuten

der Korporation Berg und Seeboden

Küssnacht am Rigi



A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Name, Autonomie und Sitz

Unter dem Namen „**Korporation Berg und Seeboden, Küssnacht am Rigi**“ (nachstehend Korporation genannt) besteht eine aus den Korporations-Geschlechtern „**Ammann, Gutschmann, Mühlemann, Truttmann, (Truttmann) und Ulrich**“ hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger (nachstehend Korporationsbürger genannt) gebildet.

Die Korporation genießt das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Der Sitz und Versammlungsort der Korporation befindet sich im Bezirk Küssnacht.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Geschlechter.

Art. 2 Korporationsgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Grundstücken, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten, abzüglich Fremdkapital.

Art. 3 Zweck

Der Zweck besteht darin, das Korporationsgut zu erhalten und im wirtschaftlichen Interesse der Korporationsbürger zu nutzen und zu mehren.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschließlich das Korporationsgut.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder der Korporation Berg und Seeboden sind die im bisherigen Register eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger sowie Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem bereits im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger abstammen,
2. das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
3. das 18. Altersjahr erfüllt haben,
4. in der Schweiz Wohnsitz haben,
5. in der Folge vom Verwaltungsrat in die Korporation aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Korporationsbürger oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die Korporation aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.

Art. 6 Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Ziffer 1 bis 5 bis zum Stichtag 31. Dezember vor Einreichung der gemäss Art. 8 festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.

Korporationsbürger die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch infolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Schweiz ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme in der Schweiz wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Korporationsbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:

1. das Schweizer Bürgerrecht verliert,
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz verlegt,
3. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen wird,
4. durch ein Nichtkorporationsbürger adoptiert wird, sofern das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsbürger nicht bestehen bleibt (Art. 267, Abs. 2 ZGB).

Art. 8 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Gesuchsteller hat bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres zur Aufnahme an den Verwaltungsrat zu erfolgen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahme-Voraussetzungen beizufügen. Der Verwaltungsrat stellt zu diesem Zweck ein Aufnahmeformular zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Verwaltungsrat die Gesuchsteller bis spätestens am letzten Tag im Monat Februar auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.

Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines nach Abs. 2 eingereichten Aufnahmegesuches stellt der Verwaltungsrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

Art. 9 Mitgliedschaftsrechte

Die im Mitgliederregister eingetragenen Korporationsbürger haben die folgenden Mitgliedschaftsrechte:

1. Stimmrecht und das Recht zur kollektiven Einberufung der Korporationsgemeinde
2. Teilnahme- und Antragsrecht an der Korporationsgemeinde
3. Aktives und passives Wahlrecht
4. Nutzungsrecht
5. Recht auf Einsicht in die Protokolle der Korporationsgemeinde

Die Mitgliedschaftsrechte stehen den Korporationsbürgern ab dem Eintrag im Mitgliederregister so lange zu, wie dieses andauert.

Art. 10 Mitgliederregister

Der Kassier führt, gestützt auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates, ein laufend nachgeführtes Register über die mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger.

Anhand der zivilstandsamtlichen oder anderer geeigneter Meldungen überprüft der Kassier die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Korporationsbürger aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Art. 7 dieser Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihren unmittelbaren Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid des Verwaltungsrates verlangen.

Die Register sind zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

III. Korporationsnutzen

Art. 11 Voraussetzungen und Anspruch

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von Art. 3 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, den im Mitgliederregister eingetragenen Korporationsbürgern einen Korporationsnutzen auszurichten. Eine allfällige Ausrichtung des Korporationsnutzens erfolgt in der Regel innert Monatsfrist nach Beschlussfassung durch die Korporationsgemeinde.

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten dürfen nicht zur Auszahlung gelangen. Sie sind zur Schuldentilgung, zum Erwerb neuer Vermögenswerte oder für wertvermehrende Investitionen zu verwenden.

Der Anspruch auf den Korporationsnutzen ist verwirkt, sofern er nicht innert drei Monaten seit öffentlicher Bekanntgabe des Zahlungstermins bei der Verwaltung geltend gemacht wird.

B. Organe

Art. 12 Verzeichnis

Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsgemeinde
- b) der Verwaltungsrat, bestehend aus:
 - Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - drei Beisitzern
- c) der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern.

Art. 13 Schweigepflicht

Verwaltung und Rechnungsprüfungskommission sind (unter Vorbehalt ihrer Berichterstattung an der Korporationsgemeinde) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

I. Korporationsgemeinde

Art. 14 Einberufung

Die Korporationsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise einmal pro Jahr im 1. Quartal. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Korporationsgemeinde so oft dies vom Verwaltungsrat als nötig erachtet wird oder wenn mindestens 50 (fünfzig) mitverwaltungsberechtigte Korporationsbürger unter Angabe der Traktanden ein schriftliches Begehren an den Verwaltungsrat stellen. Der Verwaltungsrat hat dem Begehren innert zwei Monaten seit Einreichung zu entsprechen.

Art. 15 Ankündigung

Die mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger werden unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch einmalige Publikation im kantonalen Amtsblatt mindestens 14 Tage im Voraus zur Korporationsgemeinde eingeladen.

Die Jahresrechnung der Korporation wird allen im Bezirk Küssnacht wohnhaften, mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürgern mit der Einladung, 14 Tage vor Abhaltung der Korporationsgemeinde, per Post zugestellt. Die Zustellung an ausserhalb des Bezirkes wohnhafte Korporationsbürger erfolgt nur auf jährliche Anmeldung beim Kassier bis am 31. Dezember.

Korporationsbürgern, welche an der Generalversammlung teilgenommen oder sich auf Grund einer Einladung entschuldigt haben, wird für das nachfolgende Jahr ohne Anmeldung eine Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Gesuche und Anträge, die an der ordentlichen Korporationsgemeinde zur Abstimmung kommen sollen, sind bis am 31. Januar unter Beilage der erforderlichen Unterlagen dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Art. 16 Aufgaben

Der Korporationsgemeinde obliegen:

1. Wahl des Präsidenten und des Kassier auf eine Amtszeit von vier Jahren und deren Abberufung. Der Kassier ist zugleich Vizepräsident der Korporation.
2. Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates auf eine Amtszeit von vier Jahren,
3. Wahl der Stimmzähler,
4. Wahl der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtszeit von 4 Jahren und deren Abberufung,
5. Wahl des „St. Wendelinpflegers“ auf eine Amtszeit von 4 Jahren und dessen Abberufung,
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
7. Beschlussfassung über die Verwendung des verfügbaren Überschusses,
8. Beschlussfassung über Anträge und Gesuche des Verwaltungsrates und von Korporationsbürgern,
9. Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente,
10. Genehmigung von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken, ebenso Pachtverträgen über ganze Alpabteilungen,

11. Beschlussfassung über Projekte, die nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Bewirtschaftung der Korporation stehen,
12. Beschlussfassung über Neubauvorhaben,
13. An- und Verkauf von Grundeigentum,
14. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltung und der Rechnungsprüfungskommission.

In sämtliche Organe sind nur mitverwaltungsberechtigte Korporationsbürger (Art. 8 der Statuten) wählbar.

Art. 17 Wohnsitzbedingungen

Der Wohnsitz des Präsidenten befindet sich im Bezirk Küsnacht. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung und der Rechnungsprüfungskommission können ihren Wohnsitz auch ausserhalb des Bezirks Küsnacht haben.

Art. 18 Abstimmungs- und Wahlverfahren

1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben.
2. Bei Sachabstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, vorbehalten bleibt Art. 30 der Statuten.
3. Sind bei der Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Mehrheit der Stimmenden kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 19 Anträge

Bei der Abstimmung über die Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Verwaltungsrat zurück.

Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen.

Änderungsanträge die sich gegenseitig ausschliessen, werden einander gegenübergestellt. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre, wobei diese in ihrer Funktion wieder wählbar sind.

II Verwaltungsrat

Art. 21 Einberufung

1. Der Präsident ruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Drei Mitglieder des Verwaltungsrates können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangen.

Art. 22 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das vollziehende Organ und ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ der Korporation vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat:

1. die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Korporationsgemeinde,
2. der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsgemeinde,
3. die Vertretung der Korporation in allen Angelegenheiten,
4. die sorgfältige Verwaltung und bestmögliche Nutzung des Korporationsgutes,
5. die Wahrung der Interessen der Korporation und Abwendung von Schaden und Nachteilen,
6. die Vergabe von Arbeiten,
7. der Abschluss von Verträgen und Vergleichen,
8. der Unterhalt von Gebäuden und Anlagen,
9. der Abschluss von Pachtverträgen, unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff. 10,
10. die Wahl des Bannwartes, der Äppler und des übrigen Personals,
11. die Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Personalfragen.

Art. 23 Zeichnungsbefugnis

Der Verwaltungsrat vertritt die Korporation nach aussen. Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einzelnen Mitarbeitern für bestimmte Sachbereiche Einzelunterschrift zu erteilen.

Art. 24 Ausstand

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission haben bei Behandlungen von Geschäften, die sie selber, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad betreffen, in den Ausstand zu treten.

III Präsident

Art. 25 Aufgaben

Dem Präsidenten der Korporation obliegen insbesondere:

1. die Leitung der Korporationsgemeinde und Sitzungen des Verwaltungsrates,
2. die Überwachung und der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
3. die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung,
4. die Anordnung von Präsidialverfügungen, soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen, unter nachträglicher Bekanntgabe an den Verwaltungsrat,
5. die Prüfung und Visierung aller eingehenden Rechnungen,
6. die Erstellung des Jahresberichtes.

Der Präsident nimmt im Verwaltungsrat an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im Übrigen ist Art. 18 sinngemäss anwendbar.

IV Kassier

Art. 26 Aufgaben

Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen, einschliesslich Jahresabschluss,
2. die Vertretung der finanziellen Geschäfte im Verwaltungsrat und an der Korporationsgemeinde,
3. die Führung des aktuellen Registers über die mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger,

4. die Tierkontrolle.

Der Kassier haftet für Verluste, die der Korporation durch sein Verschulden verursacht werden.

V Sekretär

Art. 27 Aufgaben

Der Sekretär führt und unterzeichnet das Protokoll über die Verhandlungen der Korporationsgemeinde und des Verwaltungsrates. Die Protokolle sind zu archivieren.

VI Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat zu prüfen, ob sich Erfolgsrechnung & Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie Gesetz und Statuten entspricht. Ihr obliegen insbesondere:

1. Erstellung eines schriftlichen Revisorenberichtes zuhanden der Korporationsgemeinde,
2. Berichterstattung an der Korporationsgemeinde und Antrag zur Jahresrechnung,
3. Anträge über die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission zu stellen.

Organisation und Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossen vom 8. Januar 2001.

Art. 29 Wendelinspfleger

Der Wendelinspfleger ist der Verwalter des Wendelinbruderschaftsfonds; ihm obliegen alle übungsgemäss mit dieser Verwaltung verbundenen Verpflichtungen. Er legt alle zwei Jahre über seine Verwaltung Rechnung ab.

VII Statutenrevision

Art. 30 Verfahren

1. Bei einer Teil- oder Totalrevision der Statuten haben die mitverwaltungsberechtigten Korporationsbürger zunächst über Eintreten abzustimmen.
2. In der folgenden Detailberatung ist über jede geänderte Bestimmung, soweit diese umstritten ist oder ein Korporationsbürger dies verlangt, einzeln abzustimmen. Nach Abschluss der Detailberatung findet in jedem Falle die Schlussabstimmung statt, bei der die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.
3. Die Genehmigung des Regierungsrates gemäss § 19 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bleibt vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Personen die am 31. Dezember 2007 im Mitgliederregister gemäss Art. 10 der bisherigen Statuten verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 als Korporationsbürger und werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2008 in das Mitgliederregister gemäss Art. 10 der neuen Statuten aufgenommen.

Aufnahmegesuche die vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 eingereicht werden, sind nach den neuen Statuten zu beurteilen.

Art. 32 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die revidierten Statutenbestimmungen wurden an der Korporationsgemeinde vom 16. März 2008 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

Art. 33 Genehmigung durch den Regierungsrat

Diese Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit **RRB Nr. 811/2014 vom 12. August 2014** genehmigt worden.

Küssnacht, 23. März 2014

Für den Verwaltungsrat:
Wolfgang Ulrich, Präsident
Alois Trutmann, Kassier